

# Noch keine Richtlinien für Kostenregelung : Kantone handeln pragmatisch

Autor(en): **Steiner, Barbara**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **80 (2009)**

Heft 6: **Behinderung und Alter : neue Herausforderungen für Fachleute  
und Institutionen**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-804908>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Noch keine Richtlinien für Kostenregelung

# Kantone handeln pragmatisch

So lange der Pflegeaufwand nicht zu gross ist, können Menschen mit Behinderung in der Regel in den Institutionen bleiben, in denen sie vor dem AHV-Alter gelebt haben.

Barbara Steiner

Welche versicherungstechnischen Konsequenzen das Altern für den einzelnen Betroffenen hat, lässt sich relativ klar skizzieren: Bis zum Erreichen des Pensionsalters ist die Invalidenversicherung (IV) für Menschen mit Behinderung zuständig, nachher die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV). Die Koordination zwischen den beiden Sozialwerken basiert auf dem Prinzip der Besitzstandsgarantie. Das bedeutet gemäss Yves Rossier, Direktor des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV), dass Höhe und Art der Leistungen, welche die IV einer Person mit Behinderung gewährt hat, auch von der AHV erbracht werden. Dies gilt sowohl für Renten als auch für Hilflosenentschädigungen und die Finanzierung von Hilfsmitteln. Laut Rossier hat der Wechsel von der IV zur AHV im Jahr 2007 rund 15 200 Personen betroffen. Dies entspricht 5,2 Prozent der IV-Renten-Bezüger. Jene AHV-Bezüger, die wegen schwerer Hilflosigkeit von der IV eine Entschädigung von derzeit 1824 Franken monatlich erhielten, haben auch im AHV-Alter Anspruch auf diesen Betrag, obschon die Entschädigung der AHV bei schwerer Hilflosigkeit grundsätzlich lediglich 912 Franken beträgt. Tritt die Hilflosigkeit erst im AHV-Alter ein, erhält nur eine Entschädigung, wer mindestens in mittlerem Grad hilflos ist. Wer bereits von der IV eine Entschädigung wegen leichter Hilflosigkeit bezogen hat, bekommt diese aufgrund der Besitzstandsgarantie auch von der AHV. Im Januar 2008 profitierten rund 3500 Personen von dieser Regelung.

### Pragmatische Lösungen

Weniger transparent ist die Situation, wenn es um die Finanzierung des Heimaufenthalts von Menschen mit Behinderung im

AHV-Alter geht. Im Zug der NFA-Umsetzung ist die Zuständigkeit für Institutionen für Menschen mit Behinderung per Anfang 2008 bekanntlich vom Bund an die Kantone übergegangen. Theoretisch kann nun jeder Kanton eigene Richtlinien für den Aufenthalt von Menschen mit Behinderung im AHV-Alter in Behinderteneinrichtungen festlegen. Noch fehlen aber solche Grundlagen. Bisher seien für die betroffenen Menschen in der Regel pragmatische Lösungen getroffen worden, sagt Ivo Lötscher-Zwinggi, Geschäftsführer von Insos Schweiz, dem nationalen Dachverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung. So lange der Pflegeaufwand vom Personal einer Behinderteninstitution – allenfalls unter Beizug der Spitex – bewältigt werden könne, werde nicht verlangt, dass ein Mensch mit Behinderung nach der Pensionierung in ein Alters- und Pflegeheim wechseln müsse. Erst, wenn die Pflegebedürftigkeit ganz klar durch das zunehmende Alter verursacht werde und das Personal der Behinderteneinrichtung keine fachgerechte Betreuung mehr gewährleisten könne, werde eine solche Massnahme ein Thema. Ähnlich präsentiere sich die Lage in den Werkstätten, so Lötscher: Menschen, die beispielsweise wegen einer psychischen Beeinträchtigung auf einen strukturierten Tagesablauf angewiesen seien, könnten im Allgemeinen auch nach der Pensionierung ihrer bisherigen Tätigkeit nachgehen.

### Mensch im Vordergrund

An sich müssten offene Fragen im Zusammenhang mit Alter und Behinderung in den neuen kantonalen Behindertenkonzepten geregelt werden, meint Lötscher. Als zentral erachtet er, dass beim Festlegen von Finanzierungsgrundsätzen das Wohl der betroffenen Menschen im Vordergrund steht. Letztlich koste es die Gesellschaft in etwa gleich viel, ob ein alter Mensch mit Behinderung in einer vom Kanton unterstützten Behinderteneinrichtung oder in einem Pflegeheim mit Gemeindesubventionen betreut werde. «Für die einzelne Person ist es aber unter Umständen sehr wichtig, dass sie in ihrem angestammten Umfeld bleiben kann.»